

PSYCHOTHERAPIE AUF ÄRZTLICHE ANORDNUNG: INFORMATIONEN FÜR PATIENTINNEN UND PATIENTEN

(Stand 5.7.2022)

Ab dem 1. Juli 2022 werden Psychotherapien, die von kantonally zugelassenen psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten durchgeführt werden, von der Grundversicherung übernommen.

Warum eine Psychotherapie?

Psychotherapie kommt bei psychischen Störungen zur Anwendung, z. B. bei Depressionen, Angstzuständen, Beziehungsproblemen, Burn-out, Schlaf- und Essstörungen, chronischer Müdigkeit, erhöhter Stressbelastung oder chronischen Schmerzen.

Bei Kindern und Jugendlichen können Schlafstörungen, Verhaltensstörungen, Beziehungsprobleme oder schulische Probleme Grund für eine psychotherapeutische Behandlung sein.

Eine psychotherapeutische Intervention kann auch in Krisensituationen wie etwa nach traumatischen Ereignissen, bei Erhalt einer Diagnose oder in einer lebensbedrohlichen Situation erforderlich sein.

Was ist das Ziel einer Psychotherapie?

Psychische Störungen können bei Erwachsenen, Kindern und Jugendlichen auftreten. Sie können die emotionale Entwicklung und die Entwicklung der Intelligenz beeinträchtigen. Sie können auch erhebliche Auswirkungen auf die Fähigkeit haben, die Anforderungen des täglichen Lebens zu meistern und zwischenmenschliche Beziehungen zu pflegen. Diese Schwierigkeiten können schwerwiegende Auswirkungen in der Schule und am Arbeitsplatz sowie auf das Umfeld haben.

Das Ziel jeder Psychotherapie ist die Behandlung von psychischen Störungen und die Wiederherstellung des psychischen Gleichgewichts sowie die Steigerung der Lebensqualität.

Wie ist der Ablauf?

Damit eine Psychotherapie von der Grundversicherung übernommen wird, muss sie von Ärztinnen und Ärzten mit einem eidgenössischen oder einem anerkannten ausländischen Weiterbildungstitel in Allgemeiner Innerer Medizin, in Psychiatrie und Psychotherapie, in Kinderpsychiatrie und -psychotherapie, in Kinder- und Jugendmedizin oder Ärztinnen und Ärzte mit interdisziplinärem Schwerpunkt Psychosomatische und psychosoziale Medizin (SAPPM) der Schweizerischen Akademie für Psychosomatische und Psychosoziale Medizin angeordnet werden.

Die Anordnung wird dem Patienten direkt ausgehändigt und nicht dem Therapeuten / der Therapeutin zugestellt. Die Anordnung gilt für 15 Therapiestunden und ist zeitlich nicht befristet. Soll die Therapie fortgesetzt werden, ist ein Informationsaustausch zwischen der anordnenden ärztlichen und der ausführenden psychotherapeutischen Fachperson notwendig. Danach können weitere 15 Stunden angeordnet werden.

Soll die Psychotherapie nach 30 Stunden fortgesetzt werden, ist eine Kostengutsprache der zuständigen Krankenkasse nötig. Der Fortsetzungsantrag hat durch den anordnenden Arzt / die anordnende Ärztin zu erfolgen und muss eine durch eine Psychiaterin oder einen Psychiater erstellte Fallbeurteilung enthalten. Der Fortsetzungsantrag kann bereits vor der 30. Stunde bei der Krankenkasse eingereicht werden.

Hinweis: Therapien, die vor dem 1. Juli 2022 begonnen wurden, brauchen eine Anordnung, wenn sie neu nicht mehr im Delegationsmodell durch den Arzt, sondern im Anordnungsmodell durch den psychologischen Psychotherapeuten abgerechnet werden sollen.

In Krisensituationen kann eine Anordnung für 10 Psychotherapiesitzungen von Personen mit einem Facharztstitel aus allen medizinischen Fachbereichen verschrieben werden.

Weitere Informationen

Zögern Sie nicht, mit Ihrem Arzt oder Ihrer Psychotherapeutin darüber zu sprechen. Weitere Informationen über das Anordnungsmodell finden Sie auf der [Website der Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen](#).

Auch auf der [Seite des Bundesamtes für Gesundheit](#) können Sie sich informieren:

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/versicherungen/krankenversicherung/krankenversicherungsleistungen-tarife/Nicht-aerztliche-Leistungen/neuregelung-der-psychologischen-psychotherapie-ab-1-juli-2022.html>